

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Ingolstädter Kommunalbetriebe,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“**

vom 25. August 2008

(AM Nr. 38 vom 17.09.2008, zuletzt geändert am 24.08.2015,
AM Nr. 36 vom 02.09.2015)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82), und § 5 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl S. 174) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Ingolstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Ingolstädter Kommunalbetriebe“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 33.000.000,-- EUR.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO im Stadtgebiet übertragen:
 - a) Aufgabe der Wasserversorgung;
 - b) Aufgabe der Abwasserbeseitigung;
 - c) Aufgabe der Abfallentsorgung;
 - d) Aufgabe der Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes nach Maßgabe der Art. 9 und 51 des

- Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- e) Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Energieversorgung, Verkehr, Telekommunikation und Freizeiteinrichtungen tätig sind.

Das Kommunalunternehmen ist nach Art. 89 Abs. 1 S. 2 GO berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu errichten, zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Das Kommunalunternehmen verfolgt mit den vorstehend unter Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der Stadt zu orientieren haben.

Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Ingolstadt für die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a-d übertragenen Aufgaben
 - a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen;
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz;
 - c) Verordnungen im Rahmen der Gesetze zu erlassen sowie
 - d) seine Forderungen beizutreiben und zu vollstrecken.

- (4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

§ 2a Wasserversorgung der Gemeinde Bergheim

Dem Kommunalunternehmen ist mit Wirkung vom 01.01.2007 die Wasserversorgung in der Gemeinde Bergheim, Ortsteil Bergheim, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung vom 15.11.2006 zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Bergheim übertragen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 Organe

- (1) der Vorstand (§ 4);
 (2) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
 (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand kann der Verwaltungsrat einen Stellvertreter bestellen.
 (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich (insbes. GO, KUV) oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
 (4) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
 (5) Der Vorstand bedarf bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen Unternehmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung gilt für bestehende Unternehmensbeteiligungen als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden

Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
 (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ingolstadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
 (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 g und von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 des TVöD.
 (9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt; mit seiner Zustimmung kann der Stadtrat gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen. Die übrigen Mitglieder und deren Vertreter werden von der Stadt Ingolstadt mit Beschluss des Stadtrates bestellt.
 (2) Der Oberbürgermeister wird bei Verhinderung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen. Der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bestellte Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung durch den Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder dessen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten.

- (3) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (5) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die übrigen Mitglieder in Höhe von 25 v.H., der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden in Höhe von 37,5 v.H. und der Vorsitzende in Höhe von 50 v.H. der in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde-verfassungsrechts der Stadt Ingolstadt (Rechtsstellungssatzung) festgelegten Grundentschädigung. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vom-hundertersatz unmittelbar für die Entschädigung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen zudem pro Sitzung das Zweifache des in der Rechtsstellungssatzung in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20a GO abgegolten.
- (7) Die Entschädigung deckt einen monatlichen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand von 6 Stunden ab, 12 Stunden im Falle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. 9 Stunden im Falle des oder der Stellvertreter. Je Sitzung wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden angesetzt. Sofern die Vergütungen aus den Absätzen 5 und 6 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, nach Maßgabe des § 4 KUV Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - c) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- EURO überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - d) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- EURO übersteigen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- EURO übersteigen;
 - f) Mehraufwendungen, die im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000,-- EURO gefährden;
 - g) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit dem Vorstand oder dessen Stellvertreter verwandt sind;
 - h) Mitgliedschaft im Bayer. Versorgungsverband;
 - i) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten, einschließlich Bauleistungen über mehr als 500.000,-- €;
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Der Verwaltungsrat ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig, zu

denen er der vorherigen Zustimmung des Stadtrates bedarf:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstandes und der Stellvertreter;
- b) Erteilung von Generalvollmachten;
- c) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
- d) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
- e) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Ingolstadt;
- f) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- g) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 und § 2a) übertragenen Aufgaben;
- h) Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von Unternehmen, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, gänzliche oder teilweise Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie Auflösung des Kommunalunternehmens;
- i) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung in anderen Gesellschaften;
- j) Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und seiner Beteiligungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Ingolstadt, insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten des ÖPNV, des Umwelt- und Naturschutzes, der Freizeitanlagen und der Energieversorgung;
- k) Bestellung von Mitgliedern in Organe von Unternehmen, die das Kommunalunternehmen errichtet oder an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- l) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 4);
- m) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
- n) Befreiung von der Verpflichtung nach § 11 Abs. 3;
- o) Veräußerung und Tausch von Grundstücken und Grundstücks-teilflächen, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen als nationale oder europäische Schutzgebiete ausgewiesen oder unmittelbar geschützt sind, unabhängig vom Gegenstandswert im Einzelfall.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens acht Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl, berechnete Ansprüche Dritter oder § 2 Abs. 4 KUV entgegenstehen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten;

- c) Vergabe von Leistungen;
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (6) Der öffentlichen Sitzung, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 genannten Namen durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.
- (2) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 106 GO.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Ingolstadt zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens beginnt am 01.10. und endet zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres.

§ 11 Informationsrechte der Stadt Ingolstadt

- (1) Der Stadt Ingolstadt werden besondere Informationsrechte eingeräumt. Diese werden insbesondere durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt ausgeübt.
- (2) Diese Informationsrechte beziehen sich auf
 - a) Auskünfte über Inhalte der Wirtschaftsplanung, Quartalsberichte und Jahresabschlüsse;
 - b) Dokumente über die rechtlichen Grundlagen des Unternehmens;
 - c) Informationen, die der Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ingolstadt gem. Art. 94 Abs. 3 GO dienen;
 - d) Einzelanfragen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft;
 - e) Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Ingolstadt die in Abs. 1 und 2 genannten Informationsrechte entsprechend in allen Unternehmen an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, eingeräumt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.